

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

089/2019

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	09.09.2019	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	17.09.2019	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.09.2019	Zur Beschlussfassung

**TOP**      **Bebauungsplan Nr. 72 "Gewerbegebiet Im neuen Teil II" in Hörsten  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

### Beschlussempfehlung

**Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ in Hörsten wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.**

### Begründung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in der Vergangenheit regelmäßig versucht, für die Weiterentwicklung der hiesigen Gewerbetreibenden aber auch für Neuansiedlungen eigene Gewerbefläche vorzuhalten. Im Gewerbegebiet Hörster Heide werden derzeit die letzten Gewerbegrundstücke bebaut. Kommunale Gewerbeflächen stehen nicht mehr zur Verfügung. Planerische Zielsetzung ist es, weitere Gewerbefläche im Bereich der Autobahnabfahrt A 1 auszuweisen. Entsprechende Grundstücke wurden bereits gesichert. Der Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Planbereich als Gewerbefläche dar. Für die Schaffung der erforderlichen Baurechte muss ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Umring des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Für die Konkretisierung der Planung ist es erforderlich, die Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Hinweise der Öffentlichkeit frühzeitig einzuholen. Die frühzeitige Beteiligung nach den §§ 3 und 4 BauGB soll in diesem Jahr noch durchgeführt werden.

Die Planungskosten für das Bauleitplanverfahren (rd. 50.000 €) stehen im Haushalt unter dem PSP-Element 1.511000.001 zur Verfügung. Die Ingenieurleistungen decken insbesondere Schallgutachten, Versickerungsnachweis, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Umweltbericht ab.

Brockmann

Anlage

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72